

V E R O R D N U N G *der Landespolizeidirektion Wien*

Gemäß § 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl 1991/566, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte Allianz Stadion in Wien 14., Gerhard – Hanappi - Platz 1, ist für die Dauer des Fußballspiels am 30.08.2026 zwischen SK Rapid und Sturm Graz nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.

§ 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt der Veranstaltung auszuschließen.

§ 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gemäß § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Wien, am 26.08.2026

Der Landespolizeipräsident:

Dr. Pürstl